



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

**Paraguay** (Republik Paraguay)

**A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) Geburtsurkunde im Original.
- 2) Aktuelle **eidestattliche Erklärung** von mindestens zwei Zeugen über den Familienstand im Original, abgegeben vor dem paraguayischen Friedensgericht.
- 3) Eigene **eidestattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem paraguayischen Friedensgericht, bei Aufenthalt in Paraguay.
- 4) Eigene **eidestattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

**B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraft-/Vollstreckungsnachweis (evtl. durch einen Randvermerk auf der Heiratsurkunde) im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Paraguay besteht aus 2 Seiten.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den paraguayischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

**D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Paraguay sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

**E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Paraguay besteht aus 2 Seiten.